

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0236/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	23.05.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	20.06.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der eigenbetriebs-ähnlichen Einrichtung „Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stellt

- gemäß § 26 Abs. 3 EigVO die Bilanz zum 31.12.2021 in Aktiva und Passiva mit 364.341.100,38 €
die Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 161.951,74 €
fest
- und nimmt gemäß § 26 Abs. 3 EigVO den Lagebericht 2021 zur Kenntnis.
- Der Jahresfehlbetrag 2021 wird in Höhe von 161.951,74 € gemäß § 10 Abs. 6 EigVO auf neue Rechnung vorgetragen.

Sachdarstellung/Begründung:

1. Der Jahresabschluss 2021 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW und der EigVO geprüft.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird nach Fertigstellung den Fraktionen in gewohnter Weise zur Verfügung gestellt.

2. Gemäß § 25 Abs. 1 EigVO wurde der gesetzlich vorgeschriebene Lagebericht erstellt.
3. Es wird empfohlen, den Jahresfehlbetrag von 161.951,74 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Ein Testat mit der Bilanz zum 31.12.2021, der Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang incl. Anlagen und dem Lagebericht sind dieser Vorlage beigelegt.

Das Testat enthält einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Aufgrund der Unterfinanzierung des Immobilienbetriebes erteilte der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises die Genehmigung zum Kernhaushalt 2016/2017 nur unter der Auflage, dass der Rat bis spätestens Ende 2016 eine Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschließt, in der im Ergebnisplan eine angemessene Kostenmiete für die Bereitstellung der städtischen Immobilien durch den Immobilienbetrieb veranschlagt wird.

Der Bürgermeister erzielte hierzu mit der Kommunalaufsicht Einvernehmen, dass die Zahlung eines Zuschusses an den Immobilienbetrieb zum Verlustausgleich ausreichend sei. Dies erfolgte erstmalig im Wirtschaftsjahr 2017 in Höhe des Verlustvortrages 2015 in Höhe von 907.535,36 €, für das Wirtschaftsjahr 2018 in Höhe des Verlustvortrages 2016 über 446.763,76 €. Im Wirtschaftsjahr 2019 wurde kein Zuschuss an den Immobilienbetrieb gezahlt, da das Ergebnis aus laufendem Geschäft (ohne außerplanmäßiger Abschreibung) im Jahr 2017 positiv war. Im Jahr 2020 erfolgte ein Verlustausgleich in Höhe des Verlustes aus 2018 in Höhe von 708.394,84 € und im Jahr 2021 in Höhe des Verlustes 2019 von 2.024.446,97 €. Unabhängig davon wird nach § 10 Abs. 6 EigVO NRW ein nicht getilgter Verlustvortrag nach Ablauf von fünf Jahren durch Ausbuchung von den Rücklagen ausgeglichen.

Für den Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von 2.482.598,86 € wurden im Haushaltsplan 2022 entsprechende Mittel bereitgestellt. Hier wird im Rahmen der Rückführung des Immobilienbetriebes zum 01.01.2022 eine Verrechnung erfolgen.

Gemäß §10 Abs. 6 EigVO wird der Ausgleich des Verlustvortrages 2015 in Höhe von 907.535,36 € durch Abbuchung von der allgemeinen Rücklage vorgenommen.